

SATZUNG DES VEREINS "IG CHEVAL DE MÉRENS e. V."

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen IG Cheval de Mérens mit dem Zusatz "e. V." nach der Eintragung und hat seinen Sitz in Münster/Warendorf.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Pferderasse Mérens. Der Verein versteht sich als Interessenvertretung von Besitzern, Züchtern und Freunden des Mérens-Pferdes in Deutschland. Zu diesem Zweck wird der Verein u. a. in folgenden Bereichen aktiv:

- Förderung von Kontakten und des Informationsaustausches unter Besitzern, Züchtern und Freunden des Mérens.
- Kontaktpflege/Interessenvertretung mit / gegenüber deutschen Verbänden, Organisationen etc. und anderen europäischen Zuchtverbänden, insbesondere dem französischen Mutterstutbuch.
- Förderung der Mérens in Bezug auf Ihren Einsatz in Freizeit, Sport und Zucht.
- Förderung der Mérens in Bezug auf Kinder- und Jugendarbeit und therapeutisches Reiten.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der §52-56 Abgabenordnung.

3. Die Mitglieder sind in besonderem Maße dem Tier-, Naturschutz und Kulturlandschaftspflege verpflichtet.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ferner können juristische Personen oder andere Organisationen Mitglied werden, die sich bereit erklären, die Ziele des Vereins wirksam zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Entscheidung wird durch die folgende ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch den Tod
- b) bei juristischen Personen durch Beendigung der Geschäftstätigkeit
- c) durch Austritt
- d) durch Ausschluss

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes vorgenommen werden. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder den Mitgliedsbeitrag für das vergangene Jahr bis zum 31.12. des vergangenen Jahres nicht entrichtet hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

3. Der Verein haftet nicht für Tätigkeiten seiner Mitglieder, für die sie nicht ausdrücklich beauftragt sind.

4. Jedes Mitglied des Vereins ist an satzungsgemäße Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

§4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand nach § 26 BGB
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand nach § 26 BGB

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Zur Vertretung des Vereins ist jedes Mitglied des Vorstandes, nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes, berechtigt.
3. Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geregelt nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Geschäftsordnung.

§7 Vorstandschaft (erweiterter Vorstand)

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand nach § 26 BGB (nach § 6 dieser Satzung). Sie ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung um beratende Mitglieder erweiterbar. Die Aufgaben der beratenden Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Geschäftsordnung.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von 1/4 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Wahlen zum Vorstand nach § 6 und 7 der Satzung sind als geheime Wahl durchzuführen. Andere Abstimmungen können durch Handaufheben vorgenommen werden
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthält. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks muss das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.